

**VERORDNUNG
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)**

vom 22. Juni 2018

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs zu fördern sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu ermöglichen.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, ihren Eltern oder anderen, gesetzlich verpflichteten Personen und Körperschaften.

² Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, kann die Korporation Uri nach dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge leisten.

Diese Ausbildungsbeiträge dienen dazu, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

³ Die Korporation Uri leistet nur Ausbildungsbeiträge, wenn der Kanton der betroffenen Person ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Artikel 3 Beitragsform

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien ausgerichtet.

2. Kapitel: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

Artikel 4 Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind:

Personen, die das Bürgerrecht der Korporation Uri besitzen und die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben.

810.1

Artikel 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person. Steht die betroffene Person unter der elterlichen Obhut, ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Obhut massgebend.

Artikel 6 Höhe der Beiträge

Der Engere Rat legt die Ansätze der Ausbildungsbeiträge fest.

3. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 7 Verfahren

- ¹ Eine gesuchstellende Person erhält nur Ausbildungsbeiträge der Korporation Uri, wenn sie Beiträge (Stipendien, Darlehen) des Kantons Uri erhält.
- ² Die Gesuche sind beim zuständigen Amt des Kantons Uri einzureichen.
- ³ Das zuständige Amt des Kantons Uri stellt der Korporation Uri die Entscheide zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen zu.

Artikel 8 Rückerstattung

Wer Ausbildungsbeiträge

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkte oder
 - b) zweckwidrig verwendet,
- hat die Ausbildungsbeiträge zurückzuerstatten.

- ² Der Engere Rat kann auf die Rückerstattung in begründeten Fällen ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 9 Bearbeitung der Gesuche

- ¹ Die vom Kanton zugestellten Gesuche bearbeitet die Korporationsverwaltung.
- ² Die Korporationsverwaltung unterbreitet dem Engeren Rat die Liste der bewilligten Gesuche.

4. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Engeren Rates kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Korporationsrat erhoben werden.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Altdorf, 22. Juni 2018

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen